

# Zutreffendes Recht und Gerichtsbarkeit bei Unfällen auf Skipisten.

*Die Situation in Frankreich im Vergleich zur Entwicklung der Europäischen Bestimmungen und der Verbraucherschutzgesetze.*

## Teil 1.

Der Weg zur Rationalisierung der Zuständigkeiten und hin zur Privilegierung der Zuständigkeit der Gerichte und der Anwendung der Gerichtsbarkeit am Unfallort.

### **I. Die EG-Verordnung Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Juli 2007**

#### **1. Rahmenbedingungen für die EG-Verordnung Nr. 864/2007:**

- Zielsetzung des Artikels 65 b) des EG-Abkommens ist, die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zu fördern.
- Bereits bestehende, wichtige Abkommen:
  - Römer Übereinkommen (I) aus dem Jahr 1980 über das Vertragsrecht.
  - Tampere, 1999, über die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen.
  - 2000: Programm für die Implementierung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gemäß den Vorgaben der Kommission und des Rats.
  - 5. November 2004: in dem vom Europäischen Rat übernommene Haager Programm wurde dazu aufgerufen, die Beratungen über die Regelung der Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse energisch voranzutreiben..
- Diese Verordnung vom 11. Juli ist Teil der laufenden Arbeiten der Europäischen Union, mit dem Ziel, eine wirkliche Union der Freiheit und des Rechts zu schaffen. Es gilt, eine Situation zu schaffen, in der die Gerichtshöfe sämtlicher Mitgliedsstaaten in grenzübergreifenden, die zivilrechtliche Haftung betreffenden Streitsachen dasselbe Recht

anwenden und demzufolge die gegenseitige Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen innerhalb der Union zu erleichtern.

- Nach Auffassung des Europäischen Kommissars Franco Frattini: *«handelt es sich um einen grundlegenden Text, sowohl im Hinblick auf den Europäischen Rechtsraum, als auch auf den reibungslosen Ablauf des internen Markts».*
- Bis heute verfügten die Mitgliedsstaaten nicht über einheitliche Regelungen, mit denen das zutreffende Recht bei außervertraglichen Schuldverhältnissen eindeutig geklärt werden konnte und demzufolge wandte jedes Gericht das Recht des eigenen Staats an.
- Da gerichtliche Lösungen zwangsläufig die Gefahr mit sich bringen, von Land zu Land zu variieren, könnten die Parteien in diesem Fall dazu neigen, Streitsachen vor denjenigen Gerichtsstand zu bringen, dessen Rechtssprechung vorteilhafter für den einzelnen ausfällt, d.h. das so genannte «forum shopping».

## **2. Beitrag der Bestimmung Nr. 864/2007**

- Zwar wird in nahezu allen Mitgliedstaaten bei außervertraglichen Schuldverhältnissen grundsätzlich von der *lex loci delicti commissi* ausgegangen, doch wird dieser Grundsatz in der Praxis unterschiedlich angewandt, wenn sich Sachverhaltselemente des Falles über mehrere Staaten erstrecken. Dies führt zu Unsicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht..
- Die Anknüpfung an den Staat, in dem der Schaden selbst eingetreten ist (*lex loci damni*), schafft einen **gerechten Ausgleich** zwischen den Interessen der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und der Person, die geschädigt wurde, und entspricht der modernen Konzeption der zivilrechtlichen Haftung und der Entwicklung der Gefährdungshaftung. (Einleitender Kommentar der Verordnung).

**Artikel 4 . 1** : «Auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.».

**Artikel 4. 2** : Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates..

**Artikel 4. 3** : Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien — wie einem Vertrag — ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Im einleitenden Kommentar der Verordnung heißt es: Artikel 4 Absatz 2 sollte als Ausnahme von dieser allgemeinen Regel verstanden werden, da durch diese Ausnahme wird eine besondere Anknüpfung geschaffen wird.

Artikel 4 Absatz 3 sollte als „Ausweichklausel“ zu Artikel 4 Absätze 1 und 2 betrachtet werden.

### **3. Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 864/2007**

- Die Verordnung gilt für Rechtskonflikte im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“) (Art. 1 ).

- Der Begriff des Schadens umfasst sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen („Culpa in contrahendo“) (Art. 2).

- Die Parteien können das Recht wählen, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll, und zwar durch eine Vereinbarung nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses oder, wenn alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, auch durch eine vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei ausgehandelte Vereinbarung (Art. 14).

- In jedem Fall darf die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts berühren.

- Das nach dieser Verordnung auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für: den Grund und den Umfang der Haftung, die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung oder Teilung der Haftung; das Vorliegen, die Art und die Bemessung des Schadens; die Übertragbarkeit des Anspruchs auf Schadenersatz oder Wiedergutmachung... (Art. 15)

- Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln (Art. 16).

- Bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, sind faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind (Art. 17).

- Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist (art. 18).

- Diese Verordnung gilt ab dem 11. Januar 2009 (Art. 32).

## **II. Vereinbarkeit mit dem Schutzprinzip, dass sich aus dem Verbraucherschutzrecht ableiten lässt.**

- In Italien ist in diesen Fragen die Gerichtsbarkeit des Staats zuständig, in dem der Verbraucher ansässig ist (Art. 18.2 it. ZPO, Ob. Ger. Nr. 14669/03 und Ob. Ger. Nr. 13642/06), nach dem französischen Recht, Art. 42 der neuen Zivilprozessordnung hingegen unterliegen diese Angelegenheiten, falls keine entgegen stehenden Verfügungen vorliegen, dem Recht des Staats, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Im Falle mehrerer Beklagter wendet sich der Klageführer an ein Gericht in einem der Staaten, in dem einer der Beklagten wohnt.

*Nach der Verordnung Nr. 81-500 vom 12. Mai 1981, Art. 7, kann der Klageführer sich nur dann an ein Gericht im eigenen Land oder, falls er im Ausland wohnt, an ein Gericht in einem Land seiner Wahl wenden, wenn der Beklagte keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.*

Allgemein gilt also, dass die Gerichtsbarkeit am Unfallort zuständig ist und dies ist mit dem Gesetz kohärent, das sich aus der EG-Verordnung 11.07.2007 ableiten lässt.

*In der EG-Verordnung vom 11.07.2007 scheint die Vereinbarkeit mit dem Verbraucherschutz durch Art. 4 Absatz 2 gelöst, da hier die Anknüpfungsfaktoren nach einem Kaskadenprinzip bestimmt werden, nach dem die Gerichtsbarkeit im Land, in dem sich der Schadensfall ereignet hat, unter Umständen ausgeschlossen werden kann, wenn das Schadensereignis selbst offensichtlich engere Beziehungen zu einem anderen Land aufweist.*

## **Teil 2.**

### **Die Besonderheit der für Skipisten relevanten Regelungen im französischen Recht**

#### **I. Das Spiel der verwaltungs- und strafrechtlichen Zuständigkeiten**

Im Gegensatz zur Situation in Italien zum Beispiel, wo mit dem Gesetz vom 24.12.2003 die Haftung für Ereignisse auf Skipisten vereinheitlicht wurde, wird nach französischem Recht nach einem doppelten Ansatz vorgegangen. Zum einen ist das Strafgericht zuständig, zum anderen das Verwaltungsgericht.

## 1. Skigebiete unterliegen dem Verwaltungsrecht

- Skigebiete sind durch Aufstiegsanlagen zugängliche Hänge bzw. Bereiche in der Nähe der Liftstationen.

- Gemäß einem Rundschreiben des Ministeriums vom 4. Januar 1978 definiert das Verwaltungsrecht diese Gebiete als „das gesamte Gebiet der Gemeinde, in der die Ausübung des Skisports möglich ist“. Hierbei wird unterschieden zwischen:

- Bereiche, die durch Aufstiegsanlagen zugänglich sind (Verfügung des Bürgermeisters, Einstufung der Pisten und der Haftung)
- Bereiche für Skibergwanderungen und Exkursionen (Informationen, Wetterbericht, spezifische rechtliche Regelungen über Rettungsdienst und Haftung).

- Die Verantwortung des Bürgermeisters ist verwaltungsrechtlich einzuordnen:

Art L 2212.1 : die Gemeindepolizei untersteht dem Bürgermeister.

Art L 2212.2 : Aufgabe der Gemeindepolizei ist, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, hierunter fällt insbesondere die Pflicht, durch entsprechende Maßnahmen Unfällen, Bergrutschen, Lawinen, usw. vorzubeugen.

- Die Verantwortung der Gemeinde kann durch zwei Elemente begründet werden: Eintreten eines Schadens durch öffentliche Bauten und Schuld der Polizeibehörde. Der Staatsrat hat jedoch beschlossen, dass Skipisten keine öffentlichen Bauten darstellen (EG, 12. Dezember 1986), somit wird der durch öffentliche Bauten verursachte Schadensfall ausgeschlossen.

Demzufolge kann sich ein Unfallopfer nur auf die Schuld der Polizeibehörde berufen und gegen eine Gemeinde klagen.

- Die Verantwortung des Bürgermeisters ergibt sich aus Nichterfüllung, beispielsweise wegen mangelnder Errichtung von Schutzzäunen, Schutznetzen, Hinweisschildern. Das Opfer muss nachweisen, dass durch das Fehlen des Hinweisschildes oder des Schutzzauns im Vergleich zum normal zumutbaren Fall für Skifahrer erhöhte Gefahr bestand und dass somit ein Kausalzusammenhang zwischen der Schuld des Bürgermeisters und dem Eintreten des Schadensfalls besteht.

- Skipisten sind keine öffentlichen Bauten und können demnach nicht vor dem Verwaltungsgericht als Rechtfertigung für die Haftungsvermutung der öffentlichen Gemeinschaft heran gezogen werden (EG 12.12.1986)

- Voraussetzung für die Haftungsvermutung ist die Tatsache, dass sich Bauten in unmittelbarer Nähe befinden (Treppen, Handlauf, Schneekanonen, Tunnel, usw.), die Instandhaltungsmängel oder Planungsfehler aufweisen.

- Beispiele aus der Rechtsprechung:

- EG 27. September 1991: die Gemeinde wurde dafür verantwortlich gemacht, dass ein Fluss entlang einer Passage, die von den Skifahrern genutzt wurde, nicht ausgeschildert war. Ein Skifahrer war in diesem Fluss ertrunken.

- EG 4. März 1991: die Gemeinde wurde verurteilt, weil eine gefährliche und vereiste Piste nicht geschlossen worden war.

- In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts wurden kürzlich die Bedingungen für die Einstufung von Skipisten als öffentliches Gut definiert:

- beantragt wurde die entsprechende bauliche Gestaltung, um Skipisten dem öffentliches Gut zuzuführen (Appellationshof LYON 3. Februar 2005)
- „einige Maßnahmen zur Nivellierung“ allein machen aus einer Skipiste kein öffentliches Gut (Appellationshof LYON 17. November 2005). (Urteil liegt der Akte bei).

## **2. Die Lage im Fall von Konzessionsvergabe.**

### **-Artikel G. 342-9**

„Der Betrieb der Aufstiegsanlagen, bei Bedarf auch der erforderlichen Einrichtungen für den Unterhalt der Skipisten, wird von den Gemeinden organisiert, in deren Gebiet sich die Anlagen befinden, oder von einem Zusammenschluss von Gemeinden, oder von der Abteilung, der diese die Organisation oder die Erbringung der Dienstleistung innerhalb fest definierter geografischer Grenzen durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen können.

Die Gemeinden bzw. der Zusammenschluss von Gemeinden können auf Wunsch mit dieser Abteilung zusammen arbeiten, um die Dienstleistung zu organisieren.“

Dies kann erfolgen:

- durch die Leitung seitens der Gemeinde. In diesem Fall ist prinzipiell das Verwaltungsrecht bzw. das Verwaltungsgericht zuständig, es sei denn, es handelt sich um die Organisation einer industriellen oder kommerziellen Dienstleistung (SPIC);
- durch die Vergabe einer Konzession für eine öffentliche, industrielle und kommerzielle Dienstleistung, nur für den Betrieb der Aufstiegsanlagen oder aber für den gesamten Betrieb des Skigebiets (Instandhaltung der Pisten und Aufstiegsanlagen, Sicherheit).

Die Beziehungen zwischen SPIC und dem Nutzer unterliegen dem Strafrecht.

- **Verfügung des Appellationshofs von Grenoble am 14. November 2005:** „Die Verantwortung des SPIC ist vertraglich zu begründen, d.h. auf Grund des Vertrags, der ihn im Hinblick auf die Instandhaltung der Pisten an den Nutzer bindet“. „Diese Verpflichtung zur Sicherheit ist eine mittelgebundene Pflicht, da die Ausübung des Skisports Einsatz erfordert und Risiken in sich birgt. Die Schuld des Betreibers im Hinblick auf seine Pflicht ist somit vom Nutzer nachzuweisen“.

- **Oberes Verwaltungsgericht, 15. Dezember 2003:**

Für Auseinandersetzungen zwischen SPIC und Skifahrern, die Opfer eines Unfalls sind, der auf die Pistenbedingungen zurück geführt wird, sind ausschließlich die Strafgerichte zuständig.

## **3. Das Prinzip der doppelten Zuständigkeit.**

- **Appellationshof Chambéry, 14. März 2006:** „Der Umstand, dass der Bürgermeister polizeiliche Gewalt über die öffentlichen Straßen hat, die er nicht delegieren kann, kann den

*Richter nicht daran hindern, zu untersuchen, ob der Konzessionär, der öffentlichen Grund und Boden technisch und geschäftlich nutzt, bei der Ausübung seiner Aufgaben einen Fehler begeht, der als vom Gemeindedienst getrennt gesehen werden kann”.*

> In diesem Fall hatte der Konzessionär (3 Vallées) also, im Sinne von Artikel 1382 des fr. Zivilgesetzbuchs einen Fehler begangen, da er die Piste nicht so gestaltet hatte, dass der Sturz eines Skifahrers in einen Abgrund verhindert werden konnte.

- **Appellationshof Nancy, 14. Dezember 2006:** *„Das Gericht sieht eine Schuld im Verhalten der Polizeibehörde, der Bürgermeister hätte das Hindernis am Skilift, gegen das das Opfer geprallt ist, mit einem Schutzzaun umgeben müssen”. „Die Verantwortung für den Betrieb der Skipiste kann nicht auch vor dem Verwaltungsgericht bestimmt werden, da es sich um eine öffentliche, industrielle und kommerzielle Dienstleistung handelt und die Möglichkeit eines Schadenseintritts durch öffentliche Bauten nicht auf die Beziehungen zwischen SPIC und dem Nutzer zutrifft (Oberes Verwaltungsgericht, 24. Juni 1954 Galland) ».*

> Dieses Urteil bedeutet nicht, dass der Betreiber der Pisten nicht haftet, sondern dass das Opfer aufgefordert wird, sich im Hinblick auf die Klage gegen den Pistenbetreiber an ein Strafgericht zu wenden.

- **Appellationshof Nancy, 17. Mai 2005 :**

In diesem Fall handelte es sich um einen Unfall, da das Opfer unter einem Sicherheitsnetz hindurch gefahren und anschließend in einen Bach gefallen war.

*„Wenn der Konzessionär eine öffentliche Dienstleistung erbringt, in diesem Fall der Betrieb von Aufstiegsanlagen, worunter auch die Bereitstellung entsprechend ausgerüsteter und ausgeschilderter Pisten fällt, hat der Konzessionär selbst die Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit auf den Skipisten”.*

Der Pistenbetreibers wird somit vor dem Strafgericht zur Verantwortung gezogen.

Im Urteilsspruch weiter: *„Diese Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit unterscheidet sich von der Polizeigewalt, die der Bürgermeister auf dem Gemeindegebiet ausübt”.* Das Opfer hat also die Möglichkeit, auch vor dem Verwaltungsgericht zu klagen ?

Prinzipiell schließt eine Klage vor dem Strafgericht die Klage vor dem Verwaltungsgericht nicht aus, ebenso wenig schließt die Möglichkeit, die Gemeinde auf Schadensersatz zu verklagen, die Möglichkeit aus, gegen den Pistenbetreiber vorzugehen (Ob. Ger. 9. Nov. 1999 ; Ob. Ger. Strafkammer 14. März 2000)

## AUSSICHTEN

*Zusammenfassend kann im Hinblick auf Streitsachen im Zusammenhang mit Skiunfällen gesagt werden, dass die EG-Verordnung vom 11. Juli 2007 einen bedeutenden Fortschritt für die Schaffung eines freien und sicheren Raums darstellt.*

*Die Problematik der Klagen im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz scheint durch Art. 4 Absatz 2 gelöst, da hier die Anknüpfungsfaktoren nach einem Kaskadenprinzip bestimmt werden, nach dem die Gerichtsbarkeit im Land, in dem sich der Schadensfall ereignet hat, unter Umständen ausgeschlossen werden kann, wenn das Schadensereignis selbst offensichtlich engere Beziehungen zu einem anderen Land aufweist.*

*Nur eine bereits vorher bestehende vertragliche Beziehung zwischen den Parteien könnte dies rechtfertigen.*

*Zum heutigen Zeitpunkt ermöglicht die Verordnung im französischen Recht den Vergleich mit dem Recht über die Gerichtsbarkeit, genauer gesagt, die besonderen Schutz gewährende Eigenheit unseres Systems, die dem Nutzer erlaubt, sowohl gegen den Pistenbetreiber, als auch gegen die öffentliche Behörde vorzugehen.*

*In der Zukunft müsste diese Rationalisierung die Annäherung zwischen den verschiedenen Rechtssystemen begünstigen, insbesondere im Hinblick auf den Schadensersatz, der sehr unterschiedlich gehandhabt wird (moralische Vorurteile, Bewertung des Angriffs auf die körperliche Unversehrtheit, usw.), was immer weniger von den Nutzern akzeptiert werden wird.*

*Michel BAILLY*